

Andrea Wittke

Vermögensverwaltung in der Betreuung

**Verwaltung von Geld, Wertpapieren und
Wertgegenständen rechtssicher und
nach dem Willen des Betreuten gestalten**

A large, dark gray triangle is located in the bottom right corner of the page, pointing upwards and to the left.

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Andrea Wittke, Vermögensverwaltung durch den Betreuer, 4. Auflage
(1. bis 3. Auflage begründet und bearbeitet von Reinhold Spanl)
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2023

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

Bearbeitungsstand: Januar 2023

WALHALLA Digital:

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung
sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in
irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert,
vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 8444600

Schnellübersicht

Vorwort und Abkürzungen	7	
Grundlagen der Verwaltung von Vermögenswerten	13	1
Anlegung von Geld des Betreuten	95	2
Ausgewählte Bereiche der Vermögensverwaltung	125	3
Literaturhinweise	215	4
Stichwortverzeichnis	217	5

Die Vermögensverwaltung

Einem volljährigen Menschen, der aufgrund einer psychischen Krankheit, körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen, bestellt das Gericht im erforderlichen Umfang einen Betreuer.

Dem Betreuer obliegt die Vermögenssorge nur, wenn ihm ein entsprechender Aufgabenbereich im Aufgabenkreis zugewiesen wurde.

Vermögenssorge bedeutet Drittverwaltung eines fremden Vermögens aufgrund einer staatlichen (gerichtlichen) Anordnung. Dies verlangt gesetzliche Vorgaben und Grenzen sowie eine gewisse Beaufsichtigung durch das Gericht. Solche Kontrollmaßnahmen sind insbesondere das Vermögensverzeichnis, die jährliche Abrechnung von Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Betreuungsgericht sowie Anlageregelungen.

Der Betreuer soll das verwaltete Vermögen erhalten und – soweit möglich – auch vermehren. Die Wünsche des Betreuten sollen dabei bestmöglich berücksichtigt werden.

Der Betreuer ist gesetzlicher Vertreter; er kann im Namen des Betreuten gerichtlich und außergerichtlich handeln. Auch dies bedarf einer gerichtlichen Kontrolle, insbesondere durch das Erfordernis von betreuungsgerichtlichen Genehmigungen. Gesetzliche Vertretungsbeschränkungen und Ausschlüsse müssen beachtet werden.

Das an den praktischen Fragestellungen orientierte Handbuch soll dem Betreuer veranschaulichen, wie Vermögensverwaltung und Vermögensanlage gesetzeskonform – nach den ab 01.01.2023 geltenden Regelungen – zu gestalten sind. Vorteile und Risiken werden dargestellt. Weiterhin behandelt werden der Erwerb von Vermögenswerten und mögliche Verfügungen darüber unter Darstellung vieler Einzelgeschäfte.

Die Darlegung möglicher Fehlverhalten soll verhindern, dass der Betreuer Schadensersatzansprüchen ausgesetzt sein könnte. Beispiele und Tipps erleichtern die Umsetzung in die praktische Arbeit.

Auch dem Rechtspfleger des Betreuungsgerichts dient das Handbuch als wertvolle Grundlage zur Überwachung der Vermögensverwaltung des Betreuers.

Vorwort und Abkürzungen

Besonderen Dank schulde ich Herrn Reinhold Spanl, der die Ausführungen zur Vermögensverwaltung ursprünglich zusammengetragen hat. Auf seinen Gedanken konnte ich aufbauen und die Texte auf aktuellen Stand bringen.

Andrea Wittke, im Dezember 2022

Grundlagen der Verwaltung von Vermögenswerten

1.	Betreuer als Fremdverwalter	14
2.	Aufsicht durch das Betreuungsgericht	20
3.	Betreuungsgerichtliche Genehmigung.....	33
4.	Mitwirkung und Überwachung durch Dritte.....	50
5.	Vertretungsausschlüsse.....	52
6.	Beschränkte Vertretung.....	59
7.	Beschränkung der Vermögensverwaltung durch Dritte .	62
8.	Befreiungen	65
9.	Eigenes Handeln des Betreuten	67
10.	Handeln nach Beendigung des Amts.....	71
11.	Haftungsfragen	83

1. Betreuer als Fremdverwalter

Der Betreuer hat in dem ihm übertragenen Aufgabenkreis, der nach § 1815 Abs. 1 Satz 1 BGB aus mehreren Aufgabenbereichen bestehen kann, die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen, § 1821 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 BGB; er ist in diesem Bereich gesetzlicher Vertreter, § 1823 BGB.

Bei der Führung seines Amts handelt der Betreuer eigenverantwortlich und selbstständig. Er ist nur durch gesetzliche Regelungen beschränkt; Anordnungen des Betreuungsgerichts müssen sich im gesetzlichen Rahmen bewegen. Wünschen des Betreuten hat der Betreuer grundsätzlich zu entsprechen, auch wenn sie bereits vor seiner Bestellung (z. B. in einer Betreuungsverfügung) geäußert wurden, § 1821 Abs. 2 Satz 4 BGB.

Persönliche Betreuung

Die in § 1821 Abs. 5 BGB geforderte „persönliche Betreuung“ eignet sich nicht, das Amt des Betreuers auf Dritte zu übertragen. Der Betreuer kann aber zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere in der Vermögensverwaltung, Dritte beiziehen¹ und Vollmacht erteilen. Der Bevollmächtigte darf aber nur für konkrete Hilfs- und Verwaltungsaufgaben eingesetzt werden, bei denen eine persönliche Betreuung nicht zwingend erforderlich ist.² Problematisch dürfte in diesem Zusammenhang die „Urlaubs- und Krankenvertretung“ des Betreuers sein. Zulässig erscheint lediglich die Übertragung bestimmter, eng umrissener Aufgaben für eine bestimmte Zeit.³ Bei einer längeren (tatsächlichen) Verhinderung des Betreuers soll das Betreuungsgericht einen Verhinderungsbetreuer (sog. Ersatzbetreuer) gemäß § 1817 Abs. 4 BGB bestellen.

Vermögensverwaltung

Soweit ihm Aufgaben der Vermögenssorge übertragen sind, hat der Betreuer die detaillierten gesetzlichen Regeln der §§ 1835 ff. BGB zu beachten.

¹ Bienwald, Betreuungsrecht, § 1897 Rn. 101

² OLG Dresden BtPrax 2001, 260; Jürgens, BtPrax 1994, 10; Damrau/Zimmermann, § 1902 Rn. 40

³ Formella, BtPrax 1996, 208; BayObLG BtPrax 2000, 214; OLG Frankfurt BtPrax 2002, 359

Problematisch erweisen sich in der Praxis die ungenau oder unvollständig formulierten Aufgabenbereiche. Wird beispielsweise die „Durchsetzung eines Anspruchs, z. B. Renten- oder Sozialhilfeanspruchs“ angeordnet, endet der Aufgabenbereich mit dem Eingang von Zahlungen auf dem Konto des Betreuten; Auskünfte zum Vermögensstand wird die Bank nicht erteilen. Andererseits bremst das „Postgeheimnis“ des Art. 10 GG häufig einen willigen Betreuer aus, der zwar Vermögen verwalten soll, eventuell Schulden abbauen, aber Mahnungen und Kontoauszüge, die an den Betreuten selbst adressiert sind, nicht öffnen darf; eine Anordnung dieses Aufgabenbereichs ist nämlich gesondert durch das Betreuungsgericht erforderlich, § 1815 Abs. 2 Nr. 6 BGB.

Gesetzliche Vertretung

Die gesetzliche Vertretung des Betreuers ergibt sich aus § 1823 BGB; sie ist immer auf den Aufgabenkreis begrenzt. Der Betreuer ist befugt, im Namen des Betreuten zu handeln, Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere Willenserklärungen abzugeben und in Empfang zu nehmen, §§ 164 Abs. 1, 131 BGB. Auch kann er für den Betreuten Prozesse führen, § 51 ZPO, sowie sonstige gerichtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren betreiben.

Das Vertretungsrecht des Betreuers kann ausgeschlossen sein (siehe dieses Kapitel), auch kann es beschränkt sein, z. B. durch das Erfordernis betreuungsgerichtlicher Genehmigungen.

Wichtig: Im angeordneten Aufgabenkreis ist der Betreuer gesetzlicher Vertreter des Betreuten, § 1823 BGB. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist. Die Pflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuten aus § 1821 BGB betreffen nur das Innenverhältnis; sie schränken das Vertretungsrecht nicht ein.

Höchstpersönliche Geschäfte des Betreuten

Bestimmte Geschäfte kann der Betreute nur selbst vornehmen, eine Stellvertretung scheidet dabei aus; unterschiedlich geregelt ist, ob eine Zustimmung des Betreuers erforderlich ist. Dabei muss beachtet werden, ob der Betreute geschäftsfähig oder geschäftsunfähig (im Sinne von § 104 Nr. 2 BGB) ist, und ob ein Einwilligungsvorbehalt (§ 1825 BGB) besteht. In Vermögensangelegenheiten sind solche Regelungen kaum ersichtlich.

Sieht man in der Errichtung eines Testaments auch einen vermögensrechtlichen Hintergrund (Gewährleistung von Eigentum und Erbrecht, Art. 14 Abs. 1 GG), ergeben sich folgende Konstellationen:

- Ist der Betreute geschäftsfähig, kann er ein Testament errichten; eine Stellvertretung durch den Betreuer scheidet aus, § 2064 BGB.
- Ist der Betreute geschäftsfähig und besteht in diesem Bereich ein Einwilligungsvorbehalt, kann er auch nur selbst die Verfügung treffen; der Einwilligungsvorbehalt ist unerheblich, § 1825 Abs. 2 Nr. 2 BGB.
- Ist der Betreute geschäftsunfähig im Sinne von § 104 Nr. 2 BGB, ist seine Verfügung nichtig, § 105 Abs. 1 BGB; eine Vertretung durch den Betreuer bei der Errichtung scheidet aus, § 2064 BGB. Ein Testament kann daher nicht (mehr) errichtet werden.

Betrachtet man die Anerkennung der Vaterschaft durch einen Betreuten, welche zunächst in den Personenbereich fällt, ergeben sich durch die Unterhaltungspflichten auch vermögensrechtliche Konsequenzen:

- Ist der Betreute geschäftsfähig, erkennt er selbst an, § 1596 Abs. 3 1. Halbsatz BGB.
- Ist der Betreute geschäftsfähig und besteht in diesem Bereich ein Einwilligungsvorbehalt, benötigt er die Zustimmung des Betreuers, § 1596 Abs. 3 2. Halbsatz i. V. m. § 1825 Abs. 1 BGB.
- Ist der Betreute geschäftsunfähig im Sinne von § 104 Nr. 2 BGB, kann für ihn der Betreuer die Anerkennung erklären, wenn der Aufgabenkreis dies deckt, § 1596 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz BGB; allerdings benötigt er noch die Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Einschränkung durch eine betreuungsgerichtliche Genehmigung

Grundsätzlich handelt der Betreuer aus seinem Vertretungsrecht für den Betreuten (§ 1823 BGB), aber das Gesetz schränkt unter Umständen durch das Erfordernis einer gerichtlichen Genehmigung die vorhandene Vertretungsmacht ein.

Einwilligungsvorbehalt

Die Bestellung eines Betreuers hat keine Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten; er soll grundsätzlich weiter am Rechtsverkehr teilnehmen können. Eine mögliche Geschäftsunfähigkeit kann sich allenfalls aus § 104 Nr. 2 BGB ergeben.

Die Teilnahme am Rechtsverkehr kann aber im erforderlichen Umfang durch eine Entscheidung des Betreuungsgerichts, den Einwilligungsvorbehalt gemäß § 1825 BGB, eingeschränkt werden. Ist ein solcher angeordnet, bedarf der Betreute im festgelegten Umfang zu einer Willenserklärung der Zustimmung des Betreuers. § 1825 Abs. 1 Satz 1 BGB lässt einen Einwilligungsvorbehalt nur zu, soweit er zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist. Eine „Gefahr für Dritte“ reicht als Voraussetzung nicht aus, da keine Erforderlichkeit besteht, deren Rechte durch den Einwilligungsvorbehalt zu schützen. Gegen den freien Willen des Betreuten darf ein Einwilligungsvorbehalt nicht angeordnet werden, § 1825 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Voraussetzung für einen Einwilligungsvorbehalt kann die Gefährdung des Betreutenvermögens sein, soweit er es für seinen weiteren Lebensunterhalt und die Erfüllung seiner Verpflichtungen benötigt. Die Gefahr bloß geringfügiger Vermögensschäden genügt nicht. Zudem muss der Einwilligungsvorbehalt zum Erfolg führen können und weniger gravierende Maßnahmen ausschließen.

Der Einwilligungsvorbehalt wird von Amts wegen angeordnet; ein Antrag des Betreuers ist als Anregung zum Amtsverfahren zu werten (§ 24 Abs. 1 FamFG). Es empfiehlt sich, die Anregung des Betreuers an das Betreuungsgericht ausführlich zu begründen, um unnötige Rückfragen zu vermeiden. Da die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts die Teilnahme des Betreuten am Rechtsverkehr einschränkt, sind für das Verfahren besondere rechtsstaatliche Garantien erforderlich, insbesondere:

- § 278 FamFG: Persönliche Anhörung des Betroffenen
- § 279 FamFG: Anhörung der sonstigen Beteiligten und der Betreuungsbehörde
- § 280 FamFG: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Ist ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, gelten nach § 1825 Abs. 1 Satz 3 die §§ 108 bis 113 und § 131 Abs. 2 BGB sowie § 210 BGB entsprechend. Zwar unterscheidet sich der Einwilligungsvorbehalt

erheblich von der beschränkten Geschäftsfähigkeit, Probleme lassen sich jedoch teilweise in gleicher Weise lösen.

1

Ein ohne Einwilligung des Betreuers geschlossener Vertrag ist schwebend unwirksam; seine Wirksamkeit hängt von der Genehmigung des Betreuers ab, § 108 Abs. 1 BGB. Einseitige Rechtsgeschäfte, die der Betreute ohne Einwilligung des Betreuers abgeschlossen hat, sind grundsätzlich unwirksam, § 111 BGB.

Willenserklärungen, die gegenüber dem Betreuten abgegeben werden, sind erst wirksam, wenn sie dem Betreuer zugegangen sind, § 131 Abs. 2 BGB.

Durch den Betreuer können dem Betreuten Mittel zu einem bestimmten Zweck oder zur freien Verfügung überlassen werden, § 110 BGB. Der Betreuer kann den Betreuten mit betreuungsgerichtlicher Genehmigung zum selbstständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigen, § 112 BGB. Auch kann der Betreuer den Betreuten ermächtigen, in Dienst oder Arbeit zu treten, § 113 BGB.

Geschäftsfähigkeit der Betreuten		
Betreuer ist		
geschäftsfähig		nicht geschäftsfähig
Einwilligungsvorbehalt besteht nicht:	Einwilligungsvorbehalt besteht:	§ 104 Nr. 2 BGB:
Betreuer kann Rechtsgeschäfte uneingeschränkt selbst tätigen	Betreuer kann Rechtsgeschäfte nur mit Zustimmung des Betreuers tätigen, § 1825 Abs. 1 BGB, soweit nicht die Ausnahmetatbestände § 1825 Abs. 2 und 3 BGB greifen	Rechtsgeschäfte des Betreuten sind nichtig, § 105 Abs. 1 BGB; Ausnahme § 105a BGB

Der Einwilligungsvorbehalt kann sich gemäß § 1825 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB nicht auf Willenserklärungen erstrecken, die auf Eingehung einer Ehe oder auf Verfügungen von Todes wegen gerichtet

1. Anlegung und Bereithaltung

Der Zahlungsverkehr des Betreuten ist grundsätzlich bargeldlos abzuwickeln, § 1840 Abs. 1 BGB. Hiervon ausgenommen sind nur im Geschäftsverkehr übliche Barzahlungen und Auszahlungen direkt an den Betreuten, § 1840 Abs. 2 BGB. Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Verfügungsgeld (§ 1839 Abs. 1 Satz 1 BGB) und Anlagegeld (§ 1841 Abs. 1 BGB).

2

Verfügungsgeld

Betreutengeld, welches der Betreuer zur Bestreitung von Ausgaben benötigt, hat er auf einem Girokonto des Betreuten bereitzuhalten, § 1839 Abs. 1 Satz 1 BGB. Grundsätzlich kann der Betreuer auch eine „verzinsliche“ Bereithaltung wählen, z. B. in der Form von Tagesgeld, § 1839 Abs. 2 BGB.

Unter Ausgaben im Sinne der Vorschrift sind unstreitig Gelder für Unterhalt, Taschengeld, Verwaltungskosten, Mieten usw. zu sehen. Die Höhe der bereitgehaltenen Geldmittel bemisst sich nach den konkreten Umständen. Der Betreuer hält aber auch dann Geld für Ausgaben bereit, wenn er beabsichtigt, für den Betreuten alsbald Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenstände zu beschaffen, unabhängig von der Höhe der Mittel.

Bereitgehaltene Gelder auf einem Girokonto oder Tagesgeldkonto sind keine Anlegungen im Sinne von § 1841 Abs. 1 BGB, weshalb die Konten nach § 1845 BGB nicht zu versperren sind.

Die Eröffnung eines (neuen) Girokontos ist dem Betreuungsgericht jedoch mit Höhe des Guthabens anzuzeigen, § 1846 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB.

Anlagegeld

Für den Betreuer bildet § 1841 BGB die Grundnorm für die Behandlung von Betreutengeld. Geld des Betreuten, das nicht für Ausgaben nach § 1839 benötigt wird, hat der Betreuer anzulegen, § 1841 Abs. 1 BGB. Der Betreuer soll das Anlagegeld auf einem zur verzinslichen Anlage geeigneten Konto des Betreuten bei einem Kreditinstitut nach § 1842 BGB anlegen. Eine betreuungsgerichtliche Genehmigung ist für eine solche Anlage grundsätzlich nicht erforderlich, lediglich eine Anzeige der Anlage hat zu erfolgen, § 1846

BGB. Nach § 1846 Abs. 2 BGB hat die Anzeige Höhe und Verzinsung der Anlage sowie die erforderliche Sperrvereinbarung zu enthalten.

Problematisch ist die Vermögensverwaltung des Betreuers bei einem geschäftsfähigen Betreuten. Hier kann der Betreute selbst immer handeln und kann daher unter Umständen einer geplanten Vermögensverwaltung des Betreuers zuwiderlaufen.

Sollte sich der Betreute hier erheblich selbst gefährden (z. B., indem er laufend seine gesamten Einnahmen verschenkt), könnte an die Anregung eines Einwilligungsvorbehalts nach § 1825 BGB gedacht werden.

2

Voraussetzung des Kreditinstitutes

Nach § 1842 BGB hat das Kreditinstitut einer für die jeweilige Anlage ausreichenden Sicherungseinrichtung anzugehören. Von einer solchen Sicherungseinrichtung umfasst sind z. B. alle Guthaben von Privatpersonen. Bei den geschützten Einlagen handelt es sich im Wesentlichen um Sicht-, Termin- und Spareinlagen und auf den Namen lautende Sparbriefe. Verbindlichkeiten, über die eine Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie zum Beispiel Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, werden dagegen nicht geschützt.

Problematisch ist nicht die generelle Zugehörigkeit zu einem Sicherungsfonds, sondern die Frage, ob dieser die Einlagenart und Einlagenhöhe deckt. Gehört das Kreditinstitut keiner ausreichenden Sicherungseinrichtung an, so fällt die Anlage nicht unter § 1842 Abs. 2 BGB, sondern unter § 1848 BGB, und bedarf folglich einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung.

Auskünfte zur Angehörigkeit zu einem Sicherheitsfonds und dessen Absicherung erteilen:

- Bundesverband Deutscher Banken, Burgstraße 28, 10178 Berlin⁶¹
- Bundesverband der deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, Heussallee 5, 53113 Bonn, und Schellingstraße 4, 10785 Berlin (Hauptgeschäftsstelle)⁶²

⁶¹ www.bdb.de

⁶² www.bvr.de

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn⁶³
- Bundesverband öffentlicher Banken Deutschlands, Lennestr. 17, 10785 Berlin⁶⁴
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband, Charlottenstr. 47, 10117 Bonn⁶⁵

2 Auch Bausparkassen gelten grundsätzlich als geeignete Kreditinstitute im Sinne dieser Vorschrift. Sämtliche Bausparkassen sind durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH gesichert. Zusätzlich sind im Bausparkassen-Einlagensicherungsfonds e. V. die meisten Bausparkassen Mitglied. Die Einlagen jedes einzelnen Kunden sind inklusive Zinsen bis zur Höhe von 250.000 Euro voll gesichert. Mitglieder sind beispielsweise die Debeka, Bausparkasse Mainz, Badenia und Alte Leipziger.

Bausparkassen, die Großbanken zugehörig sind, werden durch den Einlagensicherungsfonds für Bank-Bausparkassen gesichert, und zwar die Guthaben inklusive Zinsen jedes einzelnen Kunden bei den angeschlossenen privaten Bank-Bausparkassen in unbegrenzter Höhe. Mitglieder sind die Allianz Dresdner Bauspar AG, die Deutsche Bank Bauspar AG und die VVB (Vereinsbank Victoria Bauspar AG).

Bausparkassen, die öffentlich-rechtlich sind, so die Landesbausparkassen (LBS), sind als Mitglieder des öffentlich-rechtlichen Bankensystems an das Sicherungssystem des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes angeschlossen.

Die Bausparkasse Schwäbisch-Hall gehört der Einlagensicherung des genossenschaftlichen Bankensystems an. Neben den reinen Einlagen sind auch „marktübliche“ Zinsen von der Sicherung erfasst.

Anlegungsformen im Sinne von § 1841 Abs. 2 BGB

Die häufigsten Anlegungsformen dürften Spareinlagen, Sparbriefe (Namensschuldverschreibungen) und Termingeld sein.

Die Anlegung erfolgt ohne betreuungsgerichtliche Genehmigung durch den Betreuer und ruft lediglich eine Anzeigepflicht nach § 1846 BGB hervor.

⁶³ www.bafin.de

⁶⁴ www.voeb.de

⁶⁵ www.dsgv.de

Die Befreiung vom Genehmigungserfordernis bedeutet nicht, dass der Betreuer willkürlich andersartig anlegen kann. Missachtet er ein gegebenes Risiko und entsteht dadurch dem Betreuten ein Schaden, so haftet er nach § 1826 BGB, weil er die ihm obliegende ordnungsgemäße Vermögensverwaltung außer Acht gelassen hat.

2. Andere Art der Anlegung

Genehmigung einer anderen Anlage, § 1848 BGB

2

Jede von §§ 1841 Abs. 2, 1842 BGB abweichende Anlegung erfordert eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nach § 1848 BGB; dabei spielt es keine Rolle, ob die Anlageform verzinslich ist oder nicht. Unter § 1848 BGB ist es auch einzuordnen, wenn eine Anlage bei einem nicht unter § 1842 BGB fallenden Kreditinstitut vorgenommen werden soll.

Der Betreuer als vorübergehender Verwalter fremden Vermögens hat dieses zu erhalten und möglichst zu vermehren. In konkreten Fällen kann daher durchaus eine andere Anlegung von Geld nach § 1848 BGB genehmigt werden. Ggf. kann durch das Gericht zur Ermittlung des Haftungsrisikos ein Gutachten eines Sachverständigen, eines Bankenverbands oder des Bankenaufsichtsamts eingeholt werden.⁶⁶ Dies dürfte aber nur bei größeren Anlagen infrage kommen, denn das Betreutenvermögen wird mit den Gutachterkosten belastet.

Die Genehmigung einer anderen Anlegung im Sinne des § 1848 BGB erfordert eine umfassende Prüfung der Vor- und Nachteile, ausgerichtet an den jeweiligen Umständen des Einzelfalls.⁶⁷

Es sind stets auch die individuellen Umstände des Betreuten zu berücksichtigen. Hierbei können insbesondere Art und Umfang des Vermögens sowie dessen in der Vergangenheit eigenverantwortlich getroffenen Anlageentscheidungen eine Rolle spielen, da der Betreuer die Vermögensverwaltung nach §§ 1838 Abs. 1 Satz 1, 1821 BGB vornehmen soll. Relevant ist auch, ob der Betroffene seinen laufenden Lebensunterhalt aus anderweitigen Einkünften bestreiten kann oder hierzu auf die Erträge aus der beabsichtigten Geldanlage oder auch auf die längerfristige Verwertung von deren Substanz angewiesen ist.

⁶⁶ OLG Schleswig-Holstein BtPrax 2000, 87 (zu Renten- und Aktienfonds)

⁶⁷ BtPrax 2002, 266

Beispiel:

Hat der Betreuer Betreutenvermögen in einer Eigentumswohnung angelegt und möchte er diese Wohnung wieder veräußern, so sind Kaufvertrag und Auflassungserklärung ohne die Genehmigungen nach § 1850 Nr. 5 Alt. 1 und Nr. 1 Alt. 1 BGB nicht wirksam; das Grundbuchamt nimmt die Eintragung des Käufers als neuen Eigentümer ohne Vorlage der Genehmigung nicht vor.

Bei bestimmten Anlegungsformen reicht jedoch die Notwendigkeit einer betreuungsgerichtlichen Genehmigung nicht aus. Wurde z. B. Betreutenvermögen in Pfandbriefen angelegt oder gehören zum übernommenen Vermögensbestand Aktien, handelt es sich in der Regel um sogenannte Inhaberpapiere. Befinden sich die Papiere in effektiven Stücken im Besitz des Betreuers und werden sie ihm gestohlen, so könnte der Dieb diese an einen gutgläubigen Dritten zum Nachteil des Betreuten veräußern, §§ 932, 935 Abs. 2 BGB; auch könnte er aus den Pfandbriefen die Leistung vom Ausgeber erlangen, § 793 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Gesetzliche Vorgaben

Beispiel:

Der Betreuer findet nach seiner Bestellung mit dem Aufgabenbereich der Vermögensverwaltung in der Wohnung des Betreuten Bargeld in Höhe von 5.000 Euro, einen Sparbrief zu 8.000 Euro der Stadtsparkasse München lautend auf den Betreuten und zehn BMW-Aktien in effektiven Stücken vor. Bei seinem ersten Besuch bei der Stadtsparkasse München bringt er in Erfahrung, dass auf einem Depotkonto des Betreuten Bundesanleihen im Wert von 10.000 Euro gebucht sind und ein Girokonto über 2.000 Euro besteht. Die vorgefundenen 5.000 Euro Bargeld zahlt er auf ein Sparkonto (Anlagekonto) des Betreuten ein, welches er bei der Stadtsparkasse München neu eröffnet.

Sparkonten, Termingeldkonten, Sparbriefe, Sparobligationen

Legt der Betreuer Geld nach § 1841 Abs. 2 BGB (z. B. auf einem Sparkonto) bei einem Kreditinstitut nach § 1842 BGB an, hat er

dies mit der Bestimmung zu tun, dass er über die Anlage nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen kann, § 1845 Abs. 1 Satz 1 BGB. Diese Sperrvereinbarung ist bei Anzeige der Anlage dem Gericht bereits vorzulegen, § 1846 Abs. 2 Nr. 5 BGB. Dies gilt jedoch nicht für die Anlage von Verfügungsgeld, § 1845 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Die Sperrung setzt eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Kontoinhaber (Betreuer), vertreten durch den Betreuer, und der Bank voraus. Die Sperre ist von der Bank in dem Papier (z. B. Sparbuch, Sparbrief) zu vermerken. Wichtig für die Sperrwirkung ist aber zunächst die Vereinbarung, nicht der Vermerk⁷⁹, er ist z. B. wirkungslos, wenn der Betreuer selbst oder das Betreuungsgericht ihn im Sparbuch anbringen, ohne dass eine Vereinbarung mit der Bank besteht. Falls Sparkonten als sogenannte „Loseblatt-Sparkonten“ geführt werden, ist der Sperrvermerk auf dem „Sparumschlag“ anzubringen.

Praxis-Tipp:

Die Sperrvereinbarung mit dem Kreditinstitut sollte wie folgt lauten: „Zur Verfügung über die Anlage ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.“ Für den am Sparbuch, Sparbrief usw. angebrachten Sperrvermerk genügt ein Schlagwort, wie z. B. „Betreutenkonto“ oder „Sperre gemäß § 1845 BGB“.

Beispiel (Fortsetzung):

Hat der Betreuer das vorgefundene Bargeld auf einem Sparkonto bei der Stadtsparkasse angelegt, somit nach § 1841 Abs. 2 BGB, muss er eine Sperrvereinbarung nach § 1845 Abs. 1 Satz 1 BGB bei der Anlegung mit der Bank treffen; ein entsprechender Sperrvermerk durch die Bank ist im Sparbuch anzubringen.

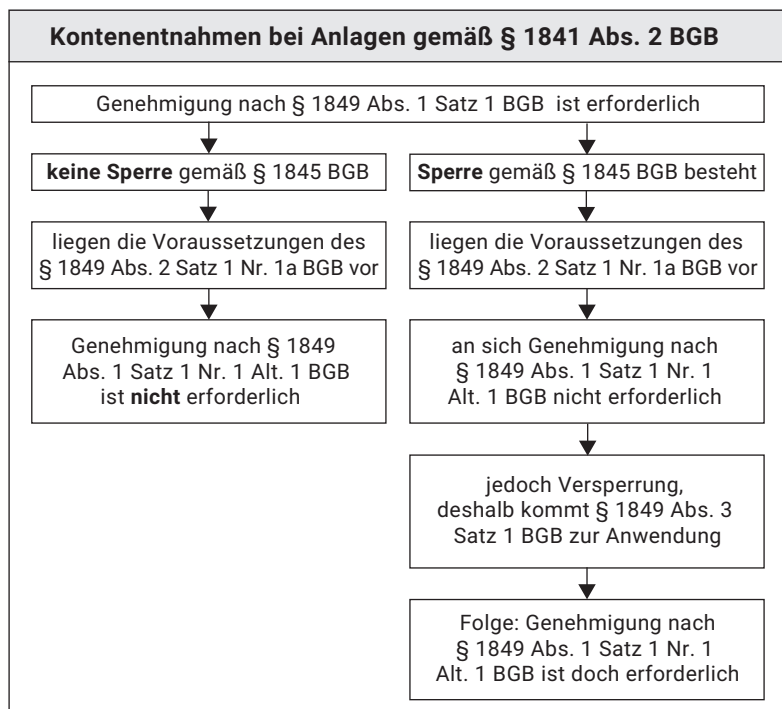
Zu versperren sind alle Anlegungsformen und Wertpapiere in Einzel- oder Sammelverwahrung, § 1845 Abs. 1 und 2, mit Ausnahme des auf einem Anlagekonto bereitliegenden Verfügungsgeldes. Die Verspernung ist auch bei bereits vorgefundenen Anlagen erforderlich, § 1845 Abs. 3 Satz 1 BGB. Nicht zu versperren sind Girokonten.

⁷⁹ KG KGJ 43, 58; RG JW 1912, 353

Wirkung der Sperrvereinbarung

Die Versperrung soll zunächst verhindern, dass der Betreuer angelegtes Geld ohne Überwachung durch das Betreuungsgericht wieder abheben kann. Zwar benötigt er hierzu grundsätzlich eine Genehmigung nach § 1849 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB (soweit er nicht davon befreit ist), jedoch wird er von dieser Genehmigung freigestellt, wenn er über Anlagegeld verfügt, dessen Kontostand 3.000 Euro nicht übersteigt, § 1849 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a BGB. Ist allerdings die Sperrvereinbarung getroffen, so greift § 1849 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1a BGB nicht, § 1849 Abs. 3 Satz 1 BGB; die Erleichterung ist aufgehoben und es bedarf zu jeder Entnahme der Genehmigung.

Die nachfolgende Darstellung skizziert die Kontenentnahme bei Anlagekonten gemäß § 1841 Abs. 2 BGB:



Gerichtliche Überwachung

Bei Vornahme einer Anlegung hat der Betreuer nicht nur die Anlage, sondern auch gleich die Versperrung dem Betreuungsgericht anzuzeigen, § 1846 Abs. 2 Nr. 5 BGB. Das Betreuungsgericht muss ggf. dafür sorgen, dass der Betreuer die Sperre nach § 1845 BGB noch herbeiführt. Eine Sperranweisung durch das Gericht an das kontoführende Kreditinstitut bewirkt keine Sperre des Sparkontos; eine solche kann nur gegenüber dem Betreuer durchgesetzt werden.⁸⁰

Der Betreuer wird in der Regel durch das Betreuungsgericht aufgefordert, die Sperre alsbald nach Amtsantritt oder Anlegung zu vereinbaren und dem Gericht nachzuweisen. Soweit er dies nicht fristgerecht einhält, wird Zwangsgeld festgesetzt, § 1862 Abs. 3 Satz 1 BGB, § 35 FamFG; darauf ist er hinzuweisen.

Die Sperrvereinbarungen erlöschen mit Beendigung der Betreuung ohne weiteres Zutun des Gerichts.⁸¹ Dem Kreditinstitut ist durch den ehemaligen Betreuten oder dessen Rechtsnachfolger lediglich die Beendigung nachzuweisen.

Befreiungen

Eine Befreiung von der Versperrung nach § 1845 Abs. 1 BGB findet auf Anordnung oder kraft Gesetzes statt.

- Eine Anordnung durch den Vermögenszuwender befreit Betreuer nach § 1837 Abs. 1 BGB.
- Das Betreuungsgericht kann auf Antrag den Betreuer nach § 1860 BGB befreien.
- Die befreiten Betreuer nach § 1859 Abs. 2 BGB sind ebenfalls von der Versperrung befreit.

Wertpapiere

Verfügungen über Wertpapiere unterliegen grundsätzlich der Genehmigungspflicht des § 1849 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB. Wegen ihrer leichten Verwertbarkeit, insbesondere wegen der befreienden Leistung des Ausstellers bei Inhaberpapieren nach § 793 Abs. 1 Satz 2 BGB und den Gutglaubensvorschriften nach §§ 932, 935 Abs. 2 BGB, ist ein weitergehender Schutz geboten; die Wertpapiere sind bei

⁸⁰ BayObLG Rpfleger 1976, 306

⁸¹ MüKo/Kroll-Ludwigs, § 1809 Rn. 5

Stichwortverzeichnis

- Abänderung der Genehmigung 43
- Abbuchungsauftrag 131, 132
- Abhebung
 - von einem Girokonto 128
 - von einem Sparkonto 132
- Abhebungsbetrag 134
- Abrechnungszeitraum 23, 24
- Abzahlungskauf 142
- Aktien 104
 - Belegschaftsaktien 106
 - Kapitalberichtigungsaktien 107
 - Neue Aktien 106
 - Zusatzaktien 107
- Altenteil 205
 - Vertrag 207
- Andere Anlegung 99
- Anfechtungserklärung 157
- Anfechtungsfrist 158
- Anfechtungsgründe 157
- Anhörung 17
- Anhörungspflichten 37
- Anlage, andere 99
- Anlagengeld 96
- Anlegung in Pfandbriefen 103
- Anleihen der Länder 102
- Annahme der Erbschaft 153
- Ansparvertrag 142
- Aufbewahrungsfrist 79
- Aufgabenbereiche 14
- Aufgebot der Nachlassgläubiger 180
- Aufhebung
 - der Betreuung 71
 - des Erbverzichts 153
 - eines Rechts 205
- Auflassungsvormerkung 201
- Auflösung
 - eines Girokontos 134
 - eines Sparkontos 135
- Aufsicht 20
- Aufsichtsmaßnahmen 31
- Ausdrückliche Annahmeerklärung 129
- Auseinandersetzungsvertrag 161
- Ausgabe- und Rücknahmekurs 112
- Ausgleichungspflicht unter Abkömmlingen 164
- Auskunftspflicht 168
- Ausschlagungserklärung 155
- Ausschlagungsfrist 154
- Ausschließungsbeschluss 183
- Ausschluss
 - der freien Willensbestimmung 68
- Ausstattung 164
- Bankgeschäfte 126**
- Bankkarte 135
- Banksafe 120
- Barausschüttungen 114
- Bargeldloser Zahlungsverkehr 96, 126
- Bausparverträge 104
- Beendigung
 - Amt 71
 - eines Heimvertragsverhältnisses 145
 - eines Mietvertragsverhältnisses 145
- Befreiung durch einen Vermögenszuwender 67
- Befreiungen 65, 119

Bekanntmachung des Genehmigungsbeschlusses 35

Beratung 32

Berufung durch Verfügung von Todes wegen 155

Beschränkte Vertretung 59

Beschränkung der Vermögensverwaltung durch Dritte 62

Beschwerde

– Begründung 45

– Berechtigung 45

– Frist 45

– Verzicht auf 47

– Wert 44

Bestattung 74, 75

Bestattungsvorsorge 76

Betreuer 14

Betreuungsbehörde 51

BGB-Gesellschaft 110

Bundesanleihen 64

Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungsaufsicht 113

Bundesobligationen 64

Darlehensvertrag 201

Dingliches Vorkaufsrecht 201

Dividendenzahlung 105

Dürftigkeitseinrede 189

EC-Karte 135

Eigentümergrundschuld 201

Einlagensicherung 111

Einnahmen und Ausgaben 24

Einseitiges Rechtsgeschäft 155

Einstweilige Maßnahmen 33

Einwilligungsvorbehalt 16, 17, 69

Einzelverwahrung 121

Einzelzahlungsvertrag 129

Einzugsermächtigung 131

ELV-System 137

Entlassung aus dem Amt 81

Entlastung 81

Erbanteilsübertragung 160

Erbauseinandersetzung 158

Erbausschlagung 40

Erbengemeinschaft 158, 159

Erbenhaftung 180

Erbschaft

– Anfall 153

– Annahme 153, 154

– Ausschlagung 153

Erbschaftsangelegenheiten 149

Erbvertraganfechtung 151

Erbvertragaufhebung 150

Erbvertraggerrichtung 149

Erbvertragrücktritt 151

Erbverzicht 152

Erfüllungsgeschäfte 53

Ergänzungsbetreuer 51

Eröffnung

– eines Girokontos 134

– eines Sparkontos 135

Ersatzbetreuer 14, 51

Erwerbsgeschäft 25

Erwerbsmodalität 56

Fachmedizinisches Gutachten 68

Faktische Wohnraumaufgabe
147

Finanzierungsschätze des Bundes
102

Fonds

– Aktienfonds 105

– Geldmarktfonds 112

– gemischte Fonds 112

– internationale Fonds 112

– Länderfonds 112

– Regionenfonds 112

– Rentenfonds 105

- Geldautomat 136
- Gemischte Schenkungen 175, 197
- Genehmigung
 - von Rechtsgeschäften 38
 - von Verträgen 38
- Genehmigungsbedürftigkeit 36
- Genehmigungsentscheidung 34
- Genehmigungsfähigkeit 37
- Genehmigungstatbestände 130
- Genossenschaftsanteile 104, 110
- Gerichtliche Überwachung 119
- Geschäftsfähigkeit des Betreuten 67
- Geschäftsunfähigkeit 19
 - partielle 68
- Gesellschaftsanteile 104
- Gesetzliche Kündigungsfrist 127, 133
- Girosammelverwahrung 121
- GmbH als juristische Person 107
- Grundbuchverfahren 41
- Grundpfandrechte 204
- Grundpfandrechtsbriefe 122
- Grundstücksauffassung 200
- Grundstücksbelassung 201
- Grundstücksbelastungen 202
- Grundstückserwerb 196
- Grundstücksgeschäfte 196
- Grundstücksveräußerung 199
- Grundstücksverkauf 199
- Gutachterkosten 99
- Gutgläubige Dritte 116
- Haftpflchtversicherungen 92
- Haftung
 - aus einem Steuerschuldverhältnis 91
 - gegenüber dem Sozialhilfeträger 91
 - gegenüber Dritten 89
 - wegen Aufsichtspflichtverletzung 92
- Haftungsfragen 83
- Heimvertrag 144
- Herausgabe von Unterlagen 77
- Höchstpersönliche Geschäfte
 - des Betreuten 15
- Immobilienfonds
 - geschlossene 113
 - offene 113
- Inhaberpapiere 64
- Inhaltsänderungen bei einem Grundstücksrecht 201
- Innengesellschaft 109
- Insichgeschäfte 52
- Insolvenzverwalter 63
- Interessenkollision 52
- Inventarerrichtung 185
- Jahresbilanz 25
- Kapitalgesellschaft 108
- Kartengesteuerte Zahlungssysteme 135
- Konkludentes Verhalten 154
- Kontenentnahmen 119
- Kontokorrentabrede 126
- Kreditkarte 137, 138
- Kreditkartengeschäft 137, 138
- Kündigung eines Miet- oder Heimvertrags
 - durch Betreuer 145
 - durch Vermieter 147
- Lastschriftverfahren 131
- Lebensversicherungsvertrag 103, 192
- Leibgeding 205

- Leibgedings 205
- Leibgedingvertrag 206
- Lichte Momente 68

- Mietvertrag 141
- Mitbetreuer 50
- Mitteilungspflichten 81

- Nacherbeneinsetzung 64
- Nachlassgegenstände 62, 63, 162, 177
- Nachlassinsolvenz 188
- Nachlassverwalter 64
- Nachlassverwaltung 187
- Negativzeugnis 42
- Nießbrauchbestellung 197

- Offene Handelsgesellschaft 108
- Onlinebanking 141

- Periodische Rechnungslegung 23
- Personengesellschaft 108
- Persönliche Anhörung 17, 37
- Pfandbriefe 103, 116
- Pflichten
 - des Betreuers 83
 - gegenüber Dritten 85
- Pflichtteil 171, 172
- Pflichtteilsentzug 178
- Pflichtverletzung 85, 86
- PoS-System 137

- Quittung 28

- Rangrücktritt eines Rechts 203
- Ratenkreditvertrag 142
- Rechenschaft 80
- Rechenschaftslegung 26, 80
- Rechnungslegung 29
- Rechtsbehelfsbelehrung 35

- Rechtskraft 48
- Rechtsmittelverfahren 44
- Rendite 105, 115
- Rentenzahlungsverpflichtung 142
- Rückgabe
 - des Betreuerausweises 80
- Rückzahlungsanspruch 130, 132, 139
- Rückzahlungsfälligkeiten 127

- Sachliche Prüfung 25
- Sachstandsanzeige 38
- Sachverständigengutachten 17
- Sachwertanlagen 114
- Sammelverwahrung 121
- Schadensersatz 86, 90
- Schadensersatzansprüche 85
- Schenkung
 - unter Lebenden 190
 - von Todes wegen 191
- Schenkungsvertrag 55, 56
- Schließfach 123
- Schlussrechnungslegung 30
- Schriftverkehr 27, 78
- Schuldbuch 101
- Schuldhaftes Amtsführung 86
- Sicherstellung des Geldrentenanspruchs 209
- Sicherungsgrundschuld 58, 204
- Sonderbedingungen 136
- Sondereigentum 115
- Sparbriefe 116, 191
- Sparbuch 191
- Sparkonten 116, 127
- Sparobligationen 116
- Sparverträge 127
- Spekulationsobjekte 114
- Sperrung 117
- Sperrvereinbarung 117, 118

- Sperrvermerk 27, 64, 117
- Sperrwirkung 117
- Sprungrechtsbeschwerde 48
- Steigende Aktienkurse 105
- Steuerliche Verpflichtung 28
- Steuerrechtliche Verpflichtungen 82
- Stille Gesellschaft 108

- Teilschuldverschreibungen 102
- Termingeldkonten 116
- Testament 149
- Testamentsvollstrecker 62
- Testamentsvollstreckung 163
- Tod des Betreuten 26
- Trennungsgebot 59

- Überschuldung** 157, 188
 - des Nachlasses 63
- Überschuldung des Nachlasses 63
- Überschwerungseinrede 189
- Überwachung durch Dritte 50
- Überweisung
 - auf das Girokonto des Betreuten 131
 - vom Girokonto des Betreuten 128
- Überweisungsvertrag 128
- Überziehungskreditvertrag 127
- Unterhaltsverpflichtungen 142

- Valutaverhältnis** 194
- Veränderungen an Belastungen 203
- Verfahrenspfleger 35
- Verfügungsgeld 96
- Verfügung von Todes wegen 149
- Verhinderungsbetreuer 14, 51
- Verjährung 79, 179

- Verlangen des Nacherben 64, 120
- Verlust des Pflichtteilsanspruchs 178
- Vermietung an Dritte 207
- Vermögensgemeinschaft 21
- Vermögensherausgabe 77
- Vermögensverwaltung 14
- Vermögensverzeichnis 21
- Vermögenswerter Freizeitgewinn 210
- Verschreibungen der Kommunen 103
- Verschulden bei Vertragsverhandlungen 90
- Versperrung 119
- Verträge
 - durch den geschäftsfähigen Betreuten selbst 143
- Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall 191
- Vertreter ohne Vertretungsmacht 89
- Vertretungsausschlüsse 52
- Verwahrungsvertrag 126, 127
- Verwendungsverbot 59
- Verzicht auf Pflichtteilsanspruch 179
- Verzinsung 102
- Vorgenehmigung 39, 40, 133
- Vorschusszinsen 128

- Wart und Pflege** 208
- Weisungsgebundene Verwaltung 61
- Wertpapiere 119
- Wertpapiersammelbank 120
- Wiederkehrende Leistungen 141
- Wirksamkeit der Genehmigung 38
- Wirkung der Verwahrung 122

Stichwortverzeichnis

Wohl und Interesse des Betroffenen 37	Zeitpunkt für die Erstellung des Vermögensverzeichnisses 21
Wohnungseigentum 115	Zurückbehaltungsrecht 28
Wohnungsgewähr 206	Zuwendungen unter Lebenden 165
Wohnungsrecht 148, 205, 210	Zwangsgeld 22, 119
Zahlungsdiensterahmenvertrag 126, 130	Zwischenabrechnung 25